

Anlage zu Nummer 2 der Richtlinie „Weiterbildung“ (Maßnahmenkatalog)

Folgende Maßnahmen sind gem. Anlage zu Nr. 2 der Richtlinie „Weiterbildung“ in der Förderperiode 2023 förderfähig:

Lfd. Nr.	Maßnahme
1	Vorbereitungslehrgänge
1.1	Vorbereitungslehrgang auf die Grundqualifikation
1.2	Vorbereitungslehrgang zum Erwerb der fachlichen Eignung Güterkraftverkehr gem. Berufszugangsverordnung (GBZUGV), Verkehrsleiter
1.3	Vorbereitungslehrgang auf die externe Prüfung zum Berufskraftfahrer
2	Fahrsicherheit und -ökonomie
2.1	Wirtschaftliches Fahren (nicht BKrFQG)
2.2	Ladungssicherung (nicht BKrFQG)
2.3	Schadensprävention (nicht BKrFQG)
2.4	Fahrsicherheit (nicht BKrFQG)
2.5	BBS (Behaviour Based Safety: Schulung zur Verhaltensänderung zum Zwecke der Arbeitssicherheit)
2.6	Kurse zum Verhalten am Unfallort für Fahrerlaubnisinhaber
3	Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr
3.1	Rechtliche Vorschriften im Güterkraftverkehr, Sozialvorschriften, Transportrecht, Arbeitsrecht, Zollrecht (nicht BKrFQG)
3.2	Fuhrparkdisposition - Fahrzeug- und Fahrerdisposition
3.3	Fremdsprachen für Fahrer und Disponenten sowie Deutschkurse für nicht Deutsch-Muttersprachler
3.4	Kommunikations- und Verhaltenstraining für Fahrer und Disponenten (nicht BKrFQG)
4	Weiterbildungen für bestimmte Transportarten
4.1	Möbel-/Umzugsgutbeförderung - Schulungen zu Hebe- und Tragetechniken sowie zum Verpacken
4.2	Schwergutbeförderungen - CAD-Schulung (nur, wenn Schulung nicht im Rahmen des Erwerbs der Software erfolgt)
5	Weiterführende berufliche Qualifikationen im Güterkraftverkehr
5.1	Fortbildung zum geprüften Verkehrsfachwirt/ Fachwirt für Güterverkehr und Logistik
5.2	Geprüfter Betriebswirt/ Fachrichtung Logistik
5.3	Geprüfter Logistikmeister
5.4	Geprüfter Kraftverkehrsmeister
5.5	Vorbereitungskurs zur Ausbildereignungsprüfung nach Ausbildereignungsverordnung (AEVO)
6	Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) in Verbindung mit der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)
6.1	Praktische Übungen auf einem besonderen Gelände im Rahmen eines Fahrertrainings oder in einem leistungsfähigen Simulator nach § 5 BKrFQV in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 2 BKrFQV
6.2	Praktische Fahrertrainings im öffentlichen Verkehrsraum zum wirtschaftlichen Fahren (z. B. energiesparende Fahrweise) gem. BKrFQG

Anlage zu Nummer 2 der Richtlinie „Weiterbildung“ (Maßnahmenkatalog)

Folgende Maßnahmen sind gem. Anlage zu Nr. 2 der Richtlinie „Weiterbildung“ in der Förderperiode 2023 förderfähig:

7	Digitale Instrumente und Informationstechnologie
7.1	Schulungen zum Datenschutz
7.2	Schulungen zur Daten- und Internetsicherheit (z.B. richtiges Verhalten der Beschäftigten zum Schutz vor Hackerangriffen)
7.3	Cyber Security Officer
7.4	eFrachtbrief
7.5	Schulungen von Unternehmen und Beschäftigten zur Digitalisierung der Arbeitsabläufe (Umgang mit digitalen Medien, Nutzung digitaler Plattformen z.B. digitaler Überführung der Frachtpapiere; gegebenenfalls in Kombination bzw. Verknüpfung mit Maßnahme 7.4)
7.6	Schulungen zur allgemeinen Feststellung und Bewertung des Digitalisierungsbedarfes und -potenzials
7.7	Schulungen zur eigenständigen Entwicklung von Tools für die Prozessoptimierung in Transport- und Logistikunternehmen
7.8	Schulungen zur Gewährleistung der Datensicherheit und Datenhoheit bei der Digitalisierung von Unternehmensprozessen